

68/2  
Gartenamt  
Untere Naturschutzbehörde, Grünplanung und Neubau

05.12.2018 hba. ☎ 94939

An 61/12-FNP 192  
Frau Nitz

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
0	1	2	3	4	5	
Eing. 10. DEZ. 2018						
Feldführung/ Bearbeitung						
Frau Nitz						

*Handwritten notes:*  
- e-Nitz  
- tebraeder

Flächennutzungsplanänderung Nr. 192 – Östlich Völklinger Straße –  
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- 1. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe**  
Der Untersuchungsbereich erstreckt sich über den Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus auf die umgebenden Wohnquartiere, um die Spielflächenversorgung im Umfeld zu ermitteln. Für die Umweltprüfung ist die Auswertung vorliegender Daten ausreichend.
- 2. Fachspezifische rechtliche Situation**  
Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. An der Völklinger Straße befindet sich eine im Alleenkataster NRW unter der Kennung AL-D0407 verzeichnete, gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 29 (3) Bundesnaturschutzgesetz geschützte Allee. Im Zuge des Bebauungsplans ist eine Artenschutzprüfung Stufe 1 hinsichtlich planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erforderlich, deren Ergebnisse in das Verfahren zur FNP-Änderung einzuspeisen sind.
- 3. Bestandsaufnahme und Bewertung**  
Das Plangebiet ist zu etwa 90 % versiegelt und überwiegend überbaut. Lediglich im östlichen Bereich befinden sich zwei grüne Innenhöfe mit teilweise geschlossenem Baum- und Gehölzbestand. An einen der Höfe grenzt im Norden – außerhalb des Plangebiets – eine Baumreihe parallel zum Bahndamm an. Die im Westen angrenzende Völklinger Straße wird von einer teils lückigen Winterlinden-Allee gesäumt, die im Alleenkataster NRW erfasst und gesetzlich geschützt ist. Aufgrund der überwiegend gewerblichen Nutzung sind weder öffentliche Grün- und Spielflächen innerhalb des Gebiets noch darüber hinausgehende Grünnetzungen vorhanden. Innerhalb eines 400 m Radius liegen die beiden für die künftige Spielflächenversorgung relevanten öffentlichen Spielplätze Martinstraße 10 – 16 und Martinplatz, etwa 600 m entfernt der Spiel- und Bolzplatz Bilk-Arcaden sowie der alte Bilker Friedhof mit dem Charakter eines Quartiersparks.
- 4. Forderungen aus umweltverbessernden Planungen**  
Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 24 – Innere südliche Düssel zugeordnet. Für die FNP-Änderung relevantes generelles Entwicklungsziel ist die Sicherstellung einer ausreichenden Grünversorgung und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen „Integration einer qualitativen Freiraumplanung in die städtebauliche Entwicklung“ und „Umsetzung der Freiflächenplanungen Martinstraße, Düssel / Bachstraße“. Im Anschluss an den bestehenden Kinderspielplatz Martinstraße 10 – 16 ist hier die Gestaltung einer Quartiersgrünfläche auf dem ehemaligen Betriebshof der Awista und die Renaturierung der Inneren südlichen Düssel bis zur Bachstraße vorgesehen und bereits baurechtlich gesichert. Der Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 3 stellt darüber hinaus den Gehölzbestand am nördlichen Rand des Plangebiets entlang des Bahndamms als zu erhaltene Struktur dar sowie eine Rad- und Gehwegverbindung von der Martinstraße über den Spielplatz und die geplante Quartiersgrünfläche entlang der Inneren Südlichen Düssel bis zur Karolinger Straße.

**5. Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante**

Mit der Umwidmung von Gewerbegebiets- in gemischte Baufläche und der geplanten Wohnnutzung entsteht Bedarf an öffentlicher Spielfläche. Aufgrund der ausreichenden Spielflächenversorgung im Umfeld ist kein zusätzlicher öffentlicher Spielplatz erforderlich, jedoch ist angesichts der vorgesehenen höheren städtebaulichen Dichte eine qualitative Aufwertung eines der benachbarten Spielplätze sinnvoll. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte die Finanzierung durch den Investor geklärt werden. Die Umstrukturierung wird zu Eingriffen in den Freiflächen- und Gehölzbestand führen, die ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans zu behandeln sind.

Im Fall der Nullvariante sind aufgrund des geltenden Baurechts keine Änderungen der Umweltwirkungen zu erwarten.

**6. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring**

Da die Änderung der FNP-Ausweisung eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans bewirken soll, ist das erforderliche Monitoring auf dieser Ebene darzustellen.

  
Heidi Bartling